

Der Gemeinderat

beschließt

mehrheitlich, mit 6 Gegenstimmen,

1. die Stadt mit der weiteren Bearbeitung des Vorentwurfs zu beauftragen.
2. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) auf Grundlage des überarbeiteten Vorentwurfs durchzuführen.

Maßgebend ist der Geltungsbereich des oben genannten oben genannten
Bebauungsplanvorentwurfs vom 15.03.2024.